Monatschrift

der

Oesterreichisch-Israelitischen Union.

Nr. 2. Wien, Mitte Februar 1907. 19. Jahrgang

Jüdische Reichsratskandidaturen in Wien.

Eine grosse Anzahl angesehener Kaufleute und Industriellen des ersten Wahlkreises der Inneren Stadt Wien (Kaiviertel) hat das Reichsratsmandat dieses Wahlkreises Herrn kaiserl. Rat Wilhelm Anninger angeboten und Herr Anninger hat sich bereit erklärt, dem an ihn ergangenen Rufe Folge zu leisten.

Die „Oesterreichisch-Israelitische Union“ begrüsst diese Kandidatur mit der grössten Befriedigung und das von uns berufene „Zentral-Wahlkomitee zur Wahrung jüdischer Interessen bei den Reichratswahlen“ hat den einstimmigen Beschluss gefasst, die Bewerbung Anningers um das Kaimandat mit aller Kraft zu unterstützen. Ehe wir daran gehen, der jüdischen Oeffentlichkeit ein Charakterbild des Mannes zu entwerfen, der als Repräsentant eines der vornehmsten und für das wirtschaftliche Leben massgebensten Wahlbezirke des Reiches ins Parlament entsendet werden soll, wollen wir die prinzipiellen Gesichtspunkte vorausschicken, welche für die Stellungnahme der jüdischen Wähler Wiens bei den bevorstehenden Reichsratswahlen massgebend sein sollen und müssen. Das Kurienparlament ist tot, die privilegierten Interessenvertretungen sind durch das allgemeine Wahlrecht beseitigt. Es ist klar, dass nunmehr die politischen Gegensätze, welche durch den nationalen Hader und die konfessionelle Hetze vielfach verschleiert und verwischt worden sind, umso stärker hervortreten werden, als durch die Wahlkreiseinteilung eine scharfe Abgrenzung des Besitzstandes der einzelnen Nationalitäten erfolgt ist. Diese Sicherstellung macht — mit Ausnahme Galiziens — die Stimmen der Juden für die nationalen Parteien entbehrlich. Es wird nicht mehr notwendig sein da oder dort eine „Schonzeit“ für die Juden zu statuieren, denn man braucht sie nicht mehr. Die Folge dieses neuen Standes der Dinge wird ein verstärkter Ansturm der Antisemiten gegen die Juden und eine vermehrte Lässigkeit der sogenannten Freisinnigen in der Wahrung der konfessionellen Gleichberechtigung sein. Ueberdies aber werden die klerikal-antisemitischen Parteien wesentlich gekräftigt, die freisinnigen Parteien wesentlich geschwächt aus dem Wahlkampfe hervorgehen. Wenn bisher schon unsere wirtschaftliche Gezetz-

gebung vielfach den Stempel der Judenfeindlichkeit trug, wenn die Gesetze gegen den Hausierhandel, gegen die Wanderlehrer, gegen den unlauteren Wettbewerb, gegen das Detailreisen, wenn die Einführung des Befähigungsnachweises für die Handelsgewerbe sichtlich auf die Schädigung des kaufmännischen Erwerbes der Juden zugeschnitten waren, so wird diese Tendenz der Einschränkung des jüdischen Erwerbes noch in potenzierterem Masse sich geltend machen. Jene wenigen jüdischen Abgeordneten, die aus Galizien in den Polenklub entsendet werden, sind, wie die vieljährige Erfahrung gelehrt hat, an Händen und Füssen gefesselt, durch die Verpflichtung auf die Klubstatuten mundtot gemacht.

Angesichts der erhöhten Gefahr, die ihnen droht, sind daher die Juden auf selbständige, mutige, kenntnisreiche und kraft ihrer Individualität auf den Gegner imponierende Vertreter angewiesen. In ganz Oesterreich nun — wieder mit Ausnahme Galiziens — hat die neue Wahlkreiseinteilung nur zwei Wahlbezirke geschaffen, in welchen die jüdischen Wähler über eine absolute Majorität verfügen: das ist das Kaiviertel der Inneren Stadt und der erste Wahlkreis der Leopoldstadt. Nur in diesen zwei Bezirken können die Juden aus eigener Kraft solche Abgeordnete wählen, die neben den allgemeinen freiheitlichen Grundsätzen und neben den Forderungen des ökonomischen Fortschrittes auch spezifisch jüdische Interessen zu vertreten und die Antastung der staatsbürgerlichen Rechte der Juden zurückzuweisen entschlossen sind.

Das Kaiviertel ist nun noch besonders als ein Wahlbezirk der jüdischen Kaufleute qualifiziert. In einem Augenblicke, wo unter Mithilfe oder Duldung der Regierung ein aus radikal-antisemitischen Elementen zusammengesetztes Parlament mit verdoppeltem Eifer die Axt an den kaufmännischen Erwerb der Juden zu legen gewillt ist — und viel mehr als dieses kaufmännische Gebiet hat man ihnen ja nicht mehr übrig gelassen — erscheint es als selbstverständlich, dass die jüdischen Wähler des Kaiviertels ihr Vertrauen einem Manne zuwenden, der beide für dieses Mandat erforderlichen Eigenschaften in hohem Masse in sich vereinigt: die Eigenschaft des angesehenen Kaufmannes und die Eigenschaft des guten Juden.

Da ist denn Wilhelm Anninger geradezu der prädestinierte Mandatsträger des Kais. Wenn er selbst stolz ist auf seinen kaufmännischen Beruf, so ist der Kaufmannsstand nicht minder stolz auf ihn, den er zu seinen Zierden, seinen leuchtenden Vorbildern zählt. Wilhelm Anninger ist ein self made-man im besten Sinne des Wortes. Aus kleinen Anfängen hat er sich zu einer hervorragenden Stellung in der Wiener Kaufmannschaft emporgerungen. Er hat nie nach Ehrenstellen, Würden und Titeln

gestrebt, niemals sich hervorgedrängt. Aber vielleicht eben darum haben ihm seine Mitbürger und in erster Reihe seine Standesgenossen ihr volles und uneingeschränktes Vertrauen zugewendet. Sein gerader und offener Sinn, seine Wahrheitsliebe, sein unbestechliches Rechtsgefühl, sein liebenswürdiges und doch innerlich vornehmes Wesen, seine Klugheit und vor allem die seltene Fähigkeit, die kompliziertesten Verhältnisse rasch zu erfassen und auch Anderen klar zu machen, erklären die Zuneigung und Verehrung, deren sich Wilhelm Anninger in allen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft erfreut. Seit vielen Jahren bekleidet er die Stelle eines Schiedsrichters der Waarenbörse und das Justizministerium berief ihn zum Laienrichter beim Handelsgerichte. Der Kaufmännische Verein würdigte seine Verdienste um diese angesehene Institution durch seine Ernennung zum Ehrenmitgliede. Schon im Jahre 1891 lenkte sich auch die Aufmerksamkeit der politischen Kreise Wiens auf ihn. Nach dem Verzichte Dr. Weitlof's auf das Reichsratsmandat der Inneren Stadt hat das Exekutivkomitee der freisinnigen Partei Wilhelm Anninger dieses Mandat angeboten. Herr Anninger hat damals mit Rücksicht auf seine ausgedehnten Berufsgeschäfte zum aufrichtigen Bedauern der Wählerschaft der Inneren Stadt die Kandidatur ablehnen müssen. Die Gründe, die ihn damals bestimmten, aus seinem engeren Wirkungskreise nicht hervorzutreten, sind heute nicht mehr vorhanden. Er ist in der erfreulichen Lage, dem nunmehr neuerdings an ihn ergehenden Rufe seiner Mitbürger Folge zu leisten, und wie wir ihn kennen, würde es ihm doppelte Befriedigung gewähren, unter den geänderten politischen Verhältnissen das Mandat aus den Händen einer überwiegend jüdischen Wählerschaft zu empfangen.

Denn — last not least — muss es betont werden: Wilhelm Anninger ist Jude mit allen Fasern seines Herzens, ein warmempfindender, mutiger, für das Recht und die Menschenwürde seiner Glaubensbrüder stets kampfbereiter Jude. Wenn ihm vor Jahren die Zeit mangelte, das Reichsratsmandat der Inneren Stadt anzunehmen, so hielt er es doch für eine Ehrensache, sich die nötige Zeit abzuringen, um der Berufung zum Präsidenten der „Oesterreichisch-Israelitischen Union" zu entsprechen. Und welch ein Präsident war er! Seiner Initiative verdankt das Rechtsschutzbureau der „Union" seine Entstehung, das so wirksam und so erfolgreich vielen Tausenden bedrängter Juden im Kampfe um Ehre, Recht und Existenz beigestanden ist. Mit bewundernswerter Pflichttreue erfüllte er seine Obliegenheiten an der Spitze dieser grossen Vereinigung bis zur äussersten Grenze der physischen Möglichkeit, bis ihn Ueberanstrengung zwang, das Präsidium abzugeben. Aber auch dann noch legte er den grössten Wert darauf, im Vorstande zu verbleiben und seinen klugen Rat, seine rasch zugreifende Tatkraft dem Rechtsschutzbureau zur Verfügung zu stellen.

Das ist der Mann, auf welchen in dem Augenblicke, wo sich den jüdischen Bewohnern der Inneren Stadt die Möglichkeit bietet, nicht nur einen Mann ihres Vertrauens und ihrer politischen Gesinnung, sondern auch ihres Glaubens ins Parlament zu entsenden, sich die Blicke aller richten, die eine ernste, würdige und zugleich energische Vertretung der jüdischen Interessen im Reichsrate wünschen. Es fehlt selbstverständlich nicht an Gegenströmungen. Die Wahlbewegung hat auch noch andere Namen an die Oberfläche gebracht, aber wir dürfen kühn behaupten: keinen besseren, als es der Name Wilhelm Anninger ist, und keinen, auf den sich eine grössere Stimmenanzahl vereinigen könnte. Und auch das ist ein entscheidendes Moment! Es wäre tief zu beklagen, wenn die Wiener Judenschaft in dem schwierigen Kampfe, den sie gegen die mächtige christlichsoziale Partei zu bestehen hat, ihre Kräfte zersplittern würde. Nur durch volle Einigkeit, durch festes Zusammenhalten kann der Sieg errungen werden.

Dieser Gesichtspunkt sollte insbesondere auch für die Wahl im ersten Wiener Wahlkreise der Leopoldstadt für die Stellungnahme der Wählerschaft entscheidend sein. Hier stehen einander schon vier jüdische Kandidaten gegenüber — es sind dies die Herren: Dr. Josef Bloch, Ferdinand Klebinder, Dr. Julius Ofner und Dr. J. Schalit — und es besteht die höchste Gefahr, dass angesichts dieser Zerklüttung das Mandat trotz der Mehrheit der jüdischen Wähler in nichtjüdische Hände gerät. Diese unerwünschte Eventualität kann nur verhindert werden, wenn die jüdische Wählerschaft sich früher oder später — aber nur nicht zu spät! — auf jenen Kandidaten einigt, der im Kampfe gegen die Christlich-Sozialen die grössere Chance des Sieges bietet. Wir hoffen, dass es zu einem Wahlkampf zwischen Juden und Juden nicht kommen werde, und so weit es an uns liegt, werden wir gewiss Alles aufbieten, um im geeigneten Zeitpunkte eine Einigung zwischen den einzelnen, heute noch einander befehdenden Gruppen herbeizuführen.

* * *

Ueber Veranlassung des Hof- und Gerichtsadvokaten Doktor Josef Winternitz und des kaiserlichen Rates Med. Doktor S. Krüger ist ein Vertrauensmännerkomitee jüdischer Wähler des ersten Wahlkreises im zweiten Wiener Bezirke zusammengetreten mit der Aufgabe, den ehemaligen Reichsratsabgeordneten Dr. Josef Bloch, Schriftsteller in Wien, für die bevorstehende Reichsratswahl in diesem Wahlkreis zu kandidieren. Das Komitee hat für den 18. d. M. in das „Hotel Guth“ eine Wählerversammlung einberufen, welche zahlreich besucht war. In derselben enunzierte der Vorsitzende die Annahme einer Resolution, welche es als notwendig bezeichnet, dass im neuen Parla-

mente wenigstens ein einziger Abgeordneter sitze, welcher mit den Fachkenntnissen und dem historischen Wissen auch ein hinreichendes Talent und den energischen Willen verbindet, Angriffe auf das Judentum, auf unsere Religion, auf unser Schrifttum, auf unseren Namen und unsere Ehre überzeugend zurückzuweisen. Die Zionisten haben für den I. Wahlkreis der Leopoldstadt den Obmann der zionistischen Landesorganisation, Dr. Isidor Schalit, als Kandidaten aufgestellt. — Ausserdem kandidieren noch für denselben Wahlkreis der Sozialpolitiker Dr. Julius Ofner, der Altliberale Ferdinand Klebinder und der Sozialdemokrat Emerling. Der christlich-soziale Kandidat ist noch nicht nominiert.

Zur Revision des Hilsner-Prozesses.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Jänner d. J. haben die Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen folgende Interpellation an den Justizminister eingebracht:

„Nach Berichten der Zeitungen ist Leopold Hilsner, der von Pankratz nach Stein geschafft worden war, um der Verfolgung von Mithäftlingen zu entgehen, derzeit aus gleicher Ursache wieder von Stein nach Pankratz zurückgeschafft worden.

Der Hass, der ihn unschuldig in den Kerker gebracht hat, verlässt ihn auch dort nicht. Mörder und Diebe spielen sich als Antisemiten auf und glauben an ihm ihr Mütchen kühlen zu dürfen.

Der Herr Justizminister kennt zweifellos die Akten, die Dr. Nussbaum lichtvoll zusammengestellt hat. Er weiss, dass die Ritualmordlüge die einzige Ursache auch der zweiten Verurteilung Hilsners war; dass die Aussagen der Belastungszeugen unter dem prüfenden Blick des Psychologen ebenso zerstieben, wie von dem Gutachten der Doktoren Prokesch und Michalek kein Satz vor der Prager medizinischen Fakultät die Probe bestand. Wann wird der Leiter der Justiz endlich dem fortdauernden Justizverbrechen, das an Hilsner verübt wird, ein Ende machen? Wann wird er zunächst seine Begnadigung erwirken, um seine persönliche Qual zu endigen, dann aber die Wiederaufnahme des Prozesses nach § 362 St. P. O. veranlassen, weil sich „erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteil zu Grunde gelegten Tatsachen ergeben“?

Der Staatsanwalt in Kuttenberg hat den Prozess Hilsner mit unfreiwilliger Selbstironie als den österreichischen Dreyfussprozess bezeichnet. Das ist er auch durch seine Ursache und durch die Art, wie man verfuhr. Vielleicht steht er dem durch Voltaire berühmt gewordenen Calasprozesse noch näher, obwohl Calas nicht Jude sondern Protestant war. Denn bei Dreyfuss spielten politische Zwecke mit; der Generalstab wollte den lästigen Eindringling aus dem Wege schaffen. Calas aber und Hilsner waren reine

Opfer des Religionshasses, Hilsner allerdings zugleich Opfer des Nationalhasses, weil die Juden in Böhmen aus jahrhundertelanger Gewohnheit deutsch sprachen, sich auch politisch den Deutschen anschlossen und deshalb von den Tschechen auch als Deutsche gehasst wurden. Das Individuum trat bei Hilsner ganz zurück, mehr noch wie bei Calas.

Aber trotz aller Aehnlichkeiten hat der Prozess Hilsner ein eigenes Gepräge, das ihn von den beiden anderen unterscheidet. Calas stand noch unter dem finsteren mittelalterlichen Prozess mit seiner Schriftlichkeit, seinem Geheimnis, seiner Folter und seinem Aberglauben. Dreyfuss unterlag im Militärverfahren, das noch in ganz Europa ein Zwitter ist von Justiz- und disziplinarer Herrengewalt, und der Generalstab hatte raffinierte Fälschungen verübt, die durch die Person der Angeber eine erhöhte Glaubwürdigkeit gewannen.

Bei Hilsner war nichts dergleichen. Hier arbeitete der moderne reguläre Justizapparat in modernen regulären Formen und dieser gerühmte Apparat gab sich zum blinden Werkzeug her für eine gewissenlose Hetze!

Das gibt dem Prozess seine allgemeine Bedeutung. Er enthält den Bankerott der modernen Strafrechtspflege in Oesterreich. Im Prozess Hilsner sind alle Fehler und Schwächen, die bei ihr sonst mehr vereinzelt vorkommen — mangelnde allgemeine Bildung, bureaukratische Sorglosigkeit, Schwäche, mangelnde Logik und Präzision, Leichtgläubigkeit, Vorurteil, Voreingenommenheit gegen den Beschuldigten, Freude am Sieg der Anklage — vereint und durch Leidenschaft verstärkt hervorgetreten. Augenscheinlicher als in anderen Fällen hat sich bei ihm gezeigt, dass das moderne Verfahren eine Grundlage hat, die man mit Unrecht als selbstverständlich annimmt: Verstand und Charakter seiner Organe. Sie haben im Prozess Hilsner durchaus versagt.

Man ist schnell bereit, für Fehlurteile, bei denen Geschworne mitwirken, die letzteren allein verantwortlich zu machen. Aber gerade der Prozess Hilsner gibt den Beweis für das Gegenteil. Er gewährt einen Einblick in das Gefüge des Prozesses, zeigt uns, wie ein Verdikt entsteht.

Die Geschwornen sind in Kuttenberg vollkommen entschuldigt, in Pisek nahezu. In Kuttenberg bietet man ihnen ein Gutachten auf Ritualmord. Der Staatsanwalt, der studierte Mann und Beamte plaidiert auf ihn, der Präsident erklärt dem Angeklagten in der Verhandlung offen ins Gesicht, seine Mitschuld sei unzweifelhaft, kann man es dann einfachen Leuten aus dem Volke verargen, wenn auch sie an den Ritualmord und an die Schuld Hilsners glauben? Ein gleiches ungefähr gilt zur Entschuldigung des Verdiktes in Pisek, das ebenso auf der Annahme des Ritualmordes beruht wie das Verdikt in Kuttenberg. Wohl durfte hier der Staatsanwalt nicht auf Ritualmord plaidieren, weil der Kassa-

tionshof gesprochen hatte. Er tat es aber doch, nicht offen, aber unverkennbar. Schon dadurch, dass er den Fall Klima „wegen der gleichartigen Tötungsweise“ einbezog, dann aber durch sein Verhalten in der Verhandlung gegenüber den lügnerischen Zeugenaussagen; und der Vorsitzende unterstützte ihn durch seine Schwäche.

Geschworne sind bekanntlich in Fällen, deren sich die Volksleidenschaft bemächtigt hat, stets bedenklich, da der Geschworne aus dem Volke ist und seine Leidenschaft teilt. Alle Verfechter der Jury sind darin einig, dass hier die Schwäche des Instituts ist, dass die unparteiliche Rechtsprechung in solchen Fällen durch die Juristen, die mitwirken, gewahrt und überwacht werden muss. Die Staatsanwaltschaft hat in solchen Fällen die Pflicht, zwei- und dreifach zu erwägen, ob der Tatbestand eine Anklage rechtfertigt, die nach dem Stande der Dinge gleichbedeutend mit Verurteilung ist. Der Vorsitzende hat die Pflicht, der durch die Leidenschaft erzeugten Leichtgläubigkeit der Geschwornen durch strenge und wachsame Leitung entgegenzuwirken. Statt dessen kann man allgemein die Erfahrung machen, dass die Staatsanwälte mit der Erregbarkeit der Geschwornen als Bundesgenossen rechnen und vor ihnen Anklagen erheben, die sie vor gelehrten Richtern zu erheben nicht wagen würden. Die Vorsitzenden aber sind in der Regel gewesene Staatsanwälte und betrachten sich als gesetzlich befugte Bundesgenossen der Anklage.

Im Prozess Hilsner war die grösste Vorsicht von vorneherein geboten. Die Volksleidenschaft war hier so wütend, dass der Verteidiger persönlich bedroht, in seiner Berufstätigkeit boykottiert, dass sogar das Grab seines Vaters geschändet wurde. Ebenso wurde Professor Masaryk, der mutige Verteidiger des Unschuldigen, wenn er auch ein geringwertiges Individuum und ein Jude war, auf der Strasse und selbst von Hörern insultiert.

Die Geschwornen hatten bei einem Freispruch geradezu für ihre persönliche und wirtschaftliche Existenz zu fürchten. Ausserdem waren sie selbst von der Leidenschaft ergriffen. Sie glaubten an den Ritualmord. Hatten doch die „Národni Listy“, das leitende Blatt der Nation, zu dem sie aufschauten, in das Geschrei eingestimmt und sich durch seine Haltung, die einem Hussek, einem Schneider, Schwer und Vergani zugetraut werden konnte, nicht aber dem Blatte, das unter der Leitung eines Grégr stand, mit einem unauslöschlichen Schandfleck beschmutzt. Die Priester hatten ihn gepredigt, der Bischof Brynych voran, der in einer Versammlung mit einer blutrünstigen Rede die Zuhörer aufgereizt hatte. Und tatsächliche Berichte, wenn sie auch offene Lügen waren, Ritualmordbeschuldigungen, die wie Pilze aus dem Boden wuchsen, ausführliche Beschreibungen des Vorgangs, als ob sie von Tatzeugen ausgingen, Bänkellieder, Zeichnungen, Bilder, Ansichtskarten, waren unter den Augen und unter wohlwollender

Toleranz der Behörden in grossen Massen verbreitet und niemand, der Einfluss auf das Volk hatte, war entgegengetreten! Sollte der einfache ungelehrte Mann nicht glauben, was Journalisten, Priester, Richter, Bezirkshauptleute und Bürgermeister absichtlich oder gedankenlos nachsprachen, verbreiteten und verbreiten liessen? Nein, die Geschwornen sind die letzten, die zu verurteilen sind.

Schuldig sind die Organe der Verwaltung und der Justiz, welche unmittelbar und mittelbar, aus Absicht oder Schwäche, durch Tat- und Talentlosigkeit das Verdikt vorbereiteten, einleiteten und erwirkten. Keines von den Organen, die an dem Prozess mitwirkten — wenn wir den Adjunkten Baudysch ausnehmen, — das nicht schuldig war. Schuldig sind alle, welche die lügenhaften, boshaften und aufreizenden Berichte tolerierten.

Schuldig ist der Richter und seine Helfer, welche den Tatbestand im Falle Hruza so sorglos und unvollständig aufnahmen, dass alle späteren Versuche, ihn klarzustellen, versagten und welche die vielen vorhandenen Spuren trotz ihrer augenscheinlichen Wichtigkeit nicht nachhaltig verfolgten. Wir erinnern an die von starker Hand und mit scharfem Werkzeug frisch abgeschnittenen Fichtenbäumchen auf der Leiche, an die kalkbeflekte Schürze, an den blutigen, fast durchgeschnittenen Strick, an die Strähnen von Leinwandfäden, an den abgeschälten Tannenstock, der auf dem Wege nach Klein-Wieznitz wiederum mit starker Hand, mit scharfem Werkzeug von einem Baum abgeschnitten war, auf dem ein Mann längere Zeit gesessen war, an die Blutspuren auf dem Wege nach Klein-Wieznitz, an den fremden Mann mit dem stechenden Blick, mit dem grauen Anzug und dem starken, weissen Tannenstock, den kurz vor der Tat die Vomela und vorher schon mehrere andere Personen (Pfarrer Vlcek, Nepras, Frau Jupert) gesehen hatten. Ihn konnte auch Pesak gesehen und mit Hilsner verwechselt haben, weil Pesak ihn nicht kannte und er mit den Stock die gleichen Bewegungen gemacht haben konnte, die Pesak als für charakteristisch für Hilsner bezeichnete.

Wir erinnern auch an das zweitägige Stillschweigen der nächsten Anverwandten der Hruza, an ihre Verwundungen und Flecke, an das plötzliche Begehren des Bruders nach Beichte und anderen. Alle Nachforschungen, auch nach dem von der Vomela und anderen gesehenen fremden Mann, wurden nach kurzem Beginn eingestellt, weil es leichter, bequemer, weil es der entzündeten Leidenschaft des Volkes und dem eigenen Aberglauben genehmer, dem Zweck, einen Verurteilten zu finden, dienlicher war, den Ritualmord zur Grundlage der Verfolgung zu machen.

Schuldig ist der Richter, der unter seinen Augen eine Nebenuntersuchung des Bürgermeisters Sadil und seiner Genossen (darunter des Gendameriepostenführers) duldete, welche in ausgesprochen parteilicher Absicht Zeugen suchten und verhörten,

sie zu ihrem Zweck auch trunken machten, wie zum Beispiel den Moritz Hilsner, und ihre Protokolle dem von Gemeindewegen aufgenommenen und bezahlten Vertreter der Hruza auslieferten.

Schuldig sind die Gerichtsärzte, die in einer unverantwortlichen Mischung von Unkenntnis, Sorglosigkeit und Tendenz ein Gutachten verfassten, das den Ritualmord glaublich machen musste und das in allen wesentlichen Punkten von der medizinischen Fakultät als unklar, ungenau und falsch erklärt wurde.

Schuldig sind die Staatsanwälte, die nicht den Verstand hatten, um die Lüge des Ritualmordes zu erkennen, oder nicht den Charakter, um sich dem Hetzruf entgegenzustellen, und die auf Grund offenbarer Lügen und Unwahrscheinlichkeiten, ohne eine einzige Aussage, die Hilsner wirklich der Tat verdächtig machte, eine Anklage erhoben. Sie wären nicht viel weniger schuldig, wenn wirklich, wie behauptet wird, ein Wink von oben gegeben worden wäre, wenn dann auch selbstverständlich der Mann, von dem der Wink ausging, der Schuldigste von allen war. Alle Zeugen, die Hilsner beschuldigten, hatten Begleiter gesehen. Aber alle Namen, die sie nannten, erwiesen sich als falsch. Die Nachforschungen ergaben keinen Menschen, der sein Begleiter hätte sein können.

Die Gefährten Hilsners, die mit ihm bis $^1/_2$4 Uhr nachmittags waren, hatte er allein verlassen und hatte sie aufgefordert, ihn zu begleiten. Polna ist ein kleiner Ort, in dem Fremde auffallen mussten. Wo kamen die Begleiter her, wo kamen sie hin? Wie konnte man sich über diese Frage hinwegsetzen? Der einzige Umstand müsste genügen, um Staatsanwalt und Gericht den tendenziösen und phantastischen Charakter der Zeugenaussagen darzulegen. Und dennoch blieb Pesak, der Mann, der 700 Meter weit den Hilsner an „charakterischen Bewegungen" erkannt haben wollte, der Begleiter sah, welche von nirgends hergekommen waren und nach nirgends hin verschwanden, der Kronzeuge für den Staatsanwalt! selbst noch, nachdem andere die Begleiter erkannt haben wollten und alles, was sie sagten, als Lüge aufgedeckt worden war.

Wir wollen gar nicht darauf eingehen, dass auch Pesak von der Tat nichts wahrgenommen hatte.

Schuldig sind die Staatsanwälte, die zweierlei Mass an die Zeugen anlegten, die Entlastungszeugen anklagten, bei den Belastungszeugen aber die offenbarsten Lügen ohne Anstand und Rüge gestatteten.

So hatte Cink behauptet, eine Frauensperson (die Vomela) gesehen zu haben, die wegen des beginnenden Regens den Rock über den Kopf gezogen hatte. Die Vomela erklärte darauf, sie habe den ganzen Weg über den Rock niemals über den Kopf geschlagen, es habe auch nicht geregnet, sondern sei schönes

Wetter gewesen. Das letztere wurde durch Pesak und andere Zeugen bestätigt. Die Aussage Cinks war also offenbar falsch.

Skareda behauptete, der hinkende Begleiter des Hilsner sei Berthold Fried gewesen. Es ergab sich, das Fried vom 24. März bis 3. April im Humpoletzer Krankenhaus gelegen hatte. Skareda hatte also eine falsche und verleumderische Aussage gemacht.

Die Broz gab an, dass Juden, die sie namentlich bezeichnete, in Anwesenheit des Hilsner über die Aussage des Kantors Steiner gesprochen hatten. Hilsner aber war schon am 4. April verhaftet, Steiner erst am 6. April vernommen worden. Die Aussage war falsch und verleumderisch.

Večera erklärte, den Hilsner am Tage der Palacky-Feier, dem 9. Juli 1898 im Vitek'schen Gasthause in Polna gesehen zu haben und beschrieb den Vorfall in allen Einzelheiten. Das Arbeitsbuch Hilsners bewies, dass er an diesem Tage in Triesch (in Mähren) war und der Staatsanwalt musste die Lügenhaftigkeit der Aussage dieses Hauptbelastungszeugen im Falle Klima zugeben.

Die Vacek hatte mit gleich genauer Beschreibung des Sachverhaltes den Glaser Leopold Graf als Begleiter Hilsners genannt. Sie wurde durch acht Zeugen der Lüge überführt.

Es sind dies nur einige von denen, die der Lüge überwiesen wurden. Von Lang soll noch in der Folge die Rede sein.

Aber keiner von ihnen wurde vom Staatsanwalt bedroht, geschweige angeklagt. Waren sie doch Belastungszeugen, gute Freunde!

Die ganze Verhandlung in Kuttenberg war ein einziger grosser Justizskandal. Die Haltung des Präsidenten übertraf an Parteilichkeit alles dagewesene. Er erklärte bei dem Verhör die Mitschuld Hilsners direkt als erwiesen. Er suggerierte der alten Hruza ihre Aussage. Er verweigerte die Vernehmung des Bruders Johann Hruza. Sein Verhalten kann unumwunden ein Missbrauch der richterlichen Amtsgewalt genannt werden. Man kann nicht sagen, dass die Folgen dieses Missbrauches durch das kassatorische Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes getilgt worden seien. Die im Lande verbreiteten Reden des Staatsanwaltes und des Präsidenten hatten den Ritualmord in der Meinung des Volkes zu einer unleugbaren Tatsache gemacht. Was vermochte dagegen das nach dieser Meinung offenbar durch das Geld reicher Juden erkaufte Urteil aus Wien?

Wenn aber dieses Urteil vielleicht doch imstande gewesen wäre, die aufgereizten Gemüter zu beruhigen, so hat der Staatsanwalt in Pisek verstanden, den Eindruck zu zerstören. Er ist der Schuldigste. Er war durch das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes gewarnt. Er durfte nicht an Ritualmord glauben. Er wusste, dass die allgemeine Leidenschaft, das offen ausgesprochene Verlangen, dass Hilsner der tschechischen Nation zum Opfer fallen müsse, eine ruhige Erwägung des Falles bei den Geschwornen

ausschloss. Er musste wissen, dass, wenn er aus irgendwelchem Grunde anklage, Hilsner wegen Ritualmordes schuldig erklärt werde. Und das Resultat seines Nachdenkens war — die Einbeziehung des Falles Klima.

Der Fall Klima wird in den Annalen der Strafrechtspflege eine dauernde Stelle finden. Er ist für die Beurteilung, wie man gegen Hilsner verfuhr, noch charakteristischer als der Fall Hruza. Wenn ein Schriftsteller als Erzeugnis seiner Phantasie Personen vorführt, die den Fall nicht kennen, so wird er einer wüsten Uebertreibung beschuldigt. Man stellt ihn unter die Verfasser von Schauerdramen, von Ritter- und Räubergeschichten.

Die Klima war am 17. Juli 1898 verschwunden. Noch ein volles Jahr lang nach ihrem Tode hatte niemand etwas von einer Beziehung zwischen ihr und Hilsner gewusst. Von da an, seit dem Fall Hruza, kommen rasch hintereinander und mit immer wachsender Genauigkeit die Zeugenaussagen, welche die Klima mit Hilsner zusammenbringen, die schlimmsten merkwürdigerweise von denselben, die im Falle Hruza belasten. Und endlich, am 17. August 1900, mehr als zwei Jahre nach dem Tode der Klima, kommt die Aussage Lang von den vier Juden (darunter dem hinkenden Belzebub) mit dem Opfer. Aber Lang war zu genau.

Er nennt die drei Begleiter Hilsners mit Namen, und sie erbringen alle den Gegenbeweis. Die Aussage ist lügenhaft und verleumderisch. Der Staatsanwalt selbst muss sich winden, um nicht zur Anklage wegen falschen Zeugnisses gezwungen zu sein. Hilsner selbst führt einen Alibibeweis, der bis zur Wahrscheinlichkeit gelingt.

Und auf dieser Grundlage, ohne dass auch nur der geringste Beleg für Hilsner als Täter vorgelegen wäre, erhebt der Staatsanwalt „wegen der Gleichartigkeit der Tötungsweise“ die Anklage!

Ein unerhörter Akt, der auch die Geschwornen unmittelbar zur Annahme des Ritualmordes in beiden Fällen, zur Verurteilung Hilsners wegen Ritualmordes in beiden Fällen anreizen musste.

Ueber die ganze Verhandlung in Pisek ist ein ähnliches Urteil zu fällen, wie über die von Kuttenberg. Nur, dass der Vorsitzende nicht bösen Willens, sondern zu schwach, seiner schweren Aufgabe zu wenig gewachsen war; dass er sich nicht nicht getraute, der allgemeinen Strömung entgegenzutreten. Seine Schuld, wenn auch gross genug, mag geringer als die der anderen bewertet werden.

Schuldig ist endlich auch der Kassationshof, der bei seinem zweiten Urteil dieselbe Halbheit bewies, wie seinerzeit bei der Katharina Steiner; der sich mit allerlei logischen Verrenkungen gegen den Zwang der Tatsachen wehrte und seinen Zweifel an der Schuld in eine Herabminderung der Strafe umwandelte.

Und zehnfach schuldig wäre, wenn das Gerücht wahr sein würde, der Justizminister, der Hetzern zu Gefallen die vom Gerichte abgetane Sache wieder aufrollen liess.

Man verlangt zur Wiederaufnahme neue Tatsachen! Aber § 362 St. P. O. verlangt sie nicht. Die Unterlage, um ihn anzuwenden, ist schon die Sehprobe mit dem Kronzeugen Pesak. Die Glaubwürdigkeit der Angabe Pesaks, dass er Hilsner erkannt habe, war vom Staatsanwalt in Pisek selbst als entscheidend bezeichnet worden.

Auch der Kassationshof in seinem zweiten Urteil nimmt zum Ausgangspunkt, dass die Sehprobe mit ihm geglückt sei. Das ist ein böser Irrtum!

Mit Hilsner konnten von den Versuchspersonen doch nur jene beiden Bürger Dvorak und Gastner verglichen werden, die dem Pesak bekannt, aber nicht unmittelbar vor der Probe genannt worden waren, weil dies auch bei Hilsner nicht der Fall war. Pesak musste zugeben, dass er keine Ahnung hatte, wer sie waren, obwohl der eine weit schwächer war als der andere und obwohl er hinkte. Er hat auch bei den anderen nicht gesehen, welche Kopfbedeckung sie hatten, nicht den Unterschied der Grösse, nicht das Herabnehmen der Mütze, oder wer den dunkeln Stock hält. Und doch hatte er von Hilsner erklärt, dass er ihn nach der Gestalt und den Körperbewegungen, und von seinen Begleitern, dass er sie als dicker und älter wie Hilsner, mit Hüten auf dem Kopfe erkannt habe und sie wieder erkennen würde. Das letztere ist durch die Sehprobe doch als augenscheinliche Unwahrheit erwiesen.

Dazu kommt die Nichtbeachtung der Aussage der Vomela. Der Mann, den sie sah, hatte grauen Anzug und einen weissen Tannenstock. Hatte er nicht jene charakteristischen Bewegungen gemacht? Wenn auch in Polna niemand gewesen wäre, der solche ausser Hilsner machte — der Mann war nicht von Polna. Wenn Pesak ihn sah, ebenso wie die Vomela?

Man vergleiche die Probe, die mit Pesak angestellt wurde, die wenigen Merkmale, die er erkannte und aus denen er auf Hilsner schloss, und man wird die Verwechslung mit einem unbekannten und für den Fernstehenden ähnlichen Mann als leicht möglich zugeben müssen.

Abgesehen von den unauffindbaren Begleitern. Abgesehen von den Aussagen anderer über Hilsner und seine Begleiter, die noch viel klarer waren und dennoch als falsch bewiesen wurden. Abgesehen von den Spuren, die das einzige Positive im Tatbestand sind, von denen keine auf Hilsner weist und über die man seltsamer, höchst seltsamer Weise hinwegging.

Blutspuren! Spuren der Kleidung und der Richtung, die einzige beglaubigte Tatsache von dem fremden Mann genügt!

Ist nicht alles voll Erregung, wenn ein Mörder in oder aus Böhmen ertappt wird, ob er nicht auch der Mörder der Hruza und Klima war?

Man lese den Fall des Lustmörders Tessnow, der vor kurzem spielte. Er hatte Kinder getötet, sie ausbluten lassen und war stets nach der Tat verschwunden. In einem Fall war ein anderer als Täter angeklagt und zum Tode verurteilt worden!

Das Anklagematerial gegen Hilsner erweist sich, wenn man es prüft, als ein aus dem Ritualmordaberglauben entstandener Klatsch. Die Zeugenschaften sind Gebilde aufgeregter Phantasie und Suggestion.

Nussbaum zeigt, wie sie bei allen Ritualmordprozessen in gleicher Weise und mit gleichem Inhalt wiederkehren. Mit Recht sagt er von den als Begleiter Hilsners Beschuldigten: Fried, Beran, Erbmann und Wassermann können von Glück sagen, dass es ihnen durch ganz besondere Umstände, wie den Aufenthalt im Gefängnis oder Krankenhaus möglich gemacht war, den Alibibeweis auf unwiderlegliche Art zu liefern. Insbesondere wäre Fried zweifellos demselben Schicksal wie Hilsner verfallen.

Die Wiederaufnahme ist nur nach § 362 St. P. O. möglich.

Vor die erste Instanz zurückgebracht, würde der Prozess neue Lügen und neue Leidenschaft erzeugen. Auch ist ein Novum, das die ordentliche Wiederaufnahme zur Folge hätte, nach der Fahrlässigkeit der Justizorgane, welche den Spuren des Verbrechens nachzugehen hatten, welche dies versäumten und es ermöglichten, dass sie teils verwischt wurden, teils verloren gegangen sind, ohne einen ausserordentlichen Glücksfall nicht möglich. Das Verlangen normaler Wiederaufnahmsgründe liesse den Verurteilten die Schuld der Justizorgane büssen. Die Anwendung des § 362 St. P. O. ist dagegen möglich, geboten und würde heute auch nicht einmal mehr aufregen.

Die Gefertigten stellen die A n f r a g e:

„„Ist der Herr Justizminister geneigt, das Aktenmaterial auf Grund dessen Leopold Hilsner verurteilt wurde, unter seiner unmittelbaren Aufsicht prüfen zu lassen, und wenn er sich überzeugt hat, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 362 St. P. O. vorliegen, die Generalprokuratur zu dem Antrage auf Wiederaufnahme des Prozesses nach § 362 St. P. O. zu veranlassen?““

Ein Protest

gegen Verunglimpfungen unseres Stammes und Glaubens.

Abgefasst von Leopold Mandl.

I.

Es wird ein Brillantfeuerwerk veranstaltet: Blitze zucken, feurige Drachen fliegen auf, helle Meteore überraschen das Auge; unter Prasseln, Rollen und Zischen öffnet sich der Himmel und noch nie gesehene Sonnen strahlen in den seltsamsten Farben, umgeben von Sternen, gross und klein: die Welt erscheint in einem ganz neuen Lichte. Wie schade, dass die ganze unter Ach und Krach entfaltete Herrlichkeit sich so rasch in blauen Dunst auflöst und nur einen widerlichen Geruch von Schwefel und Pech zurücklässt! So beiläufig verhält es sich auch mit den literarischen Brillantfeuerwerken des Herrn Houston Stewart Chamberlain, welche er die „Grundlagen des neunzehnten Jahrhunderts“ benannt; sein Schwefel hat nur noch überdies den Nachteil, dass er durch intensiven anhaltenden Uebelgeruch den Kunstgenuss gar zu sehr verleidet. Der Styl des Werkes ist stellenweise geradezu bezaubernd, doch weit mehr als dieser haben ihm die vielen darin geäusserten Nichtswürdigkeiten, die aller Pietät hohnsprechenden Verunglimpfungen historischer Gestalten, die Beschimpfungen und Verdächtigungen ihm missliebiger Autoritäten der Wissenschaft und die originelle Keckheit, mittelst welcher der Verfasser Juden und Judentum verächtlich zu machen sucht, eine vielseitige Beachtung eingetragen. Einer frivolen Schriftstellerei wird ja heutzutage, wo es so viele gibt, die an verletzenden Böswilligkeiten Gefallen finden, durch den Widerspruch der Beleidigten oder ihrer Annehmer der Erfolg umsomehr gesichert, und erst wenn es um Herabsetzung des israelitischen Stammes und seiner Religion zu tun ist, sind die konfusesten Dinge am meisten dem Zwecke entsprechend. So sehr es uns widerstrebt, solche einer ernsten Behandlung zu würdigen, können wir nicht umhin, folgenden Satz einer nüchternen Beurteilung zu unterziehen: Die Stelle lautet: „Die Macht der Idee des Judentums (gemeint ist die Idee des Leidens wegen einer grossen Vergangenheit und ob einer erhabenen Zukunft), die Macht der Idee, während sie dieses Volk derart in seiner eigenen Einbildung zu babylonisch-schwindligen Höhen emporhebt, drückt sie es in Wirklichkeit seelisch so tief herab, lastet so schwer auf seinen besten Anlagen, sondert es so gänzlich aus der leidenden, strebenden, schaffenden Menschheit, erstarrt es so hoffnungslos in den unseligsten, fixen Ideen, macht es so offenbar in allen seinen Gestaltungen (von der äussersten Rechtgläubigkeit bis zum ausgesprochenen Freisinn) zu einem offenen oder versteckten Feind jedes anderen Menschen, zu einer Gefahr für jede Kultur, dass es zu allen Zeiten und an allen

Orten den Hochbegabten das tiefste Misstrauen einflösste und dem sicheren Instinkt des Volkes Abscheu.“ Die Wucht der neun kühnen Behauptungen, die der geistreiche Mann so geschickt zusammenfasst, um auf die Macht der Idee des Judentums loszuschmettern, verringert dieselbe um kein einziges Atom, denn sie sind insgesamt schon in der Wurzel faule und falsche Eingebungen der Gemütsroheit, während die von ihm angefochtene Idee des Judentums in der alles einem erhabenen Zwecke unterordnenden Wahrheit wurzelt: die Psyche des Vernunftwesens ist ein Heiligtum; Gott hat den Menschen in seinem Ebenbilde geschaffen. Die Theorie von der vornehmen Herkunft des spezifisch Menschlichen, ist, wie der Weise Ben Asai unter Bezugnahme auf den ersten Vers des achten Kapitels der Genesis behauptet, eine grundlegende Regel in der Lehre Moses[1]).

Von der Einheit des Schöpfers als des alleinigen Gottes, der Einheit der Natur als seiner Schöpfung und der Einheit des Menschengeschlechtes ausgehend, fordert unsere Religion Achtung der Menschenwürde in Person und Umgebung, welche sich durch Beherrschung und Leitung unserer niedrigen Triebe und durch eine vor keiner der Scheidewände, die Menschenart, Klasse, Glaubens- und politische Gemeinschaft bilden, haltmachende sittliche Güte gegenüber den Menschen zu bekunden hat.

In unserem Stamme ist das Verhältnis des Menschenwesens zum Schöpfer schon vom Anbeginn als eine Quelle ethischer Verpflichtungen aufgefasst worden.

Vom ersten Patriarchen heisst es: „Denn ich liebe ihn, weil er befehlen wird seinen Kindern und seinem Hause nach ihm, dass sie beobachten den Weg des Ewigen, zu üben Tugend und Gerechtigkeit.“ Was Abraham zu der Auffassung geführt hat, dass das ethisch Gute den Weg des Höchsten bezeichnet, war derselbe Gedanke, der Sokrates zu dem Ausspruche bewogen: „Nichts ist Gott ähnlicher, als wer unter uns der Gerechteste ist“[2].)

Der Vorsatz des Stammvaters, den Gottesbegriff mit den auf ihm beruhenden moralischen Normen auf seine Nachkommenschaft zu vererben[3]), ist der Begeisterung für die Idee entsprungen, dass des Schöpfers eigene Kraft im Menschen lebt. Das kühne Vorhaben, den Monotheismus und seine heilsame Einflussnahme auf Gesinnung und Lebensführung inmitten einer von tausend Wahngebilden betörten, in Blut und Unzucht schwimmenden Welt von Geschlecht zu Geschlecht zu vererben, konnte nur durch eine gewisse Absonderung der Familie von ihrer Umgebung realisiert werden. Diesem Zwecke war vornehmlich die Beschneidung dienlich, mit ihr hat der Partikularismus begonnen, der zur Entstehung des Israelitenvolkes geführt hat. Die Ausbildung der

[1]) Midrasch Rabba, Kap. 24, zur Genesis.
[2]) Nach Schleiermacher bei Plato.
[3]) Genesis 18, 19.

Eigenart geschah nicht nur für Stamm und Volk, sondern im Interesse der Menschheit überhaupt. „Israel musste (wie der selige Professor Lazarus in einem Vortrage dargelegt) partikularistisch sein, weil es allein universalistisch war, weil der universalistische Gedanke der gesamten Menschheit hier zum ersten Male zur Anschauung gelangte und weil dieser Gedanke beschützt sein musste, durch die ganze Denk- und Lebensweise dieses Volkes". Wir müssen wohl einschränkend anfügen „der Gottesgemeinde dieses Volkes, als welche sich, wenn auch nur vorübergehend, seine Gesamtheit, doch zu allen Zeiten ein Teil desselben, und zwar mit gutem Grunde gefühlt; in der Hauptsache geben ihm indes die biblischen und nachbiblischen religiösen Urkunden vollkommen recht. Es sind ja feststehende Grundsätze, dass Gott Israel die Lehre zum Heile aller Völker gegeben (Tanchuma zu Deuteronomium) und dass die Edelgesinnten eines jeden Volkes der Seligkeit teilhaftig werden (Sanhedrin 105) und wo von der Auserwählung Israels die Rede ist, wird regelmässig die Bedeutung der anderen Völker betont. Von ihnen heisst es in der Schrift, dass sie Gott erschaffen zum Lobe, zum Ruhme und zur Herrlichkeit und dass der Höchste auch ihnen seine Liebe zuwendet (V. M. 26, 19, 33, 3). Es sei hier auch erinnert an das Prophetenwort: „Gesegnet sei mein Volk Mizrajim und meiner Hände Werk Assur und mein Erbteil Israel" (Jesaia Kap. 19, 25) und an die Worte des Propheten Amos, welche lauten: „Wahrlich wie die Söhne der Aethiopier seid ihr mir Kinder Israels, spricht der Ewige." „Ich habe ja Israel aus Egypten, die Philister aus Kaftor und Aram aus Kir heraufgeführt" (Amos 9. 7.). Gewiss ist, dass sich unser Stamm als Träger des moralisch und kulturell fruchtbaren, tief und einheitlich gefassten Gottesgedankens um die Menschheit grosse Verdienste erworben hat. „Es ist unsäglich," sagt Herder, „was für Schätze der Erkenntnis und Moralität des Menschengeschlechtes am Begriff der Einheit Gottes zu hangen bestimmt waren. Er wandte vom Aberglauben, mithin auch von Abgötterei, Lastern und Scheusalen privilegierter göttlicher Unordnung weg, er gewöhnte daran, überall Einheit des Zweckes der Dinge, mithin allmälig Naturgesetze der Weisheit, Liebe und Güte zu bemerken, also auch in jedes Mannigfaltige Einheit, in die Unordnung Ordnung, ins Dunkle Licht zu bringen. Indem die Welt durch den Begriff eines Schöpfers zu einer Welt ward, machte sie auch der Abglanz derselben, das Gemüt der Menschen dazu und lernte Weisheit, Ordnung und Schönheit. Welche Lehre und Poesie der Erde hiezu beigetragen hat, hat die nützlichsten Dinge bewirkt. Die Ebräische hat es vorzüglich." (Herder: Vom Geist der Ebräischen Poesie.)

In Anbetracht all dessen berechtigt die in unserem Stamme seit vier Jahrtausenden durch Denk- und Lebensweise bekundete Hingebung an die umfassende Idee, dass ein im strengsten Sinne

einziger, unsichtbarer Gott den Sternenhimmel geschaffen, die Erde und alles, was auf ihr spriesst, ins Dasein gerufen und der sie bewohnenden Menschenbevölkerung die Seele und den sich auf ihr bewegenden Geschöpfen den Lebensgeist gegeben[4]), schon an und für sich, zur Hoffnung auf eine erhabene Zukunft der Nachkommen, in einer Zeit, wo der theo-philanthropische Gedanke in voller Wahrheit und Klarheit zum Durchbruche gelangt und siegt. Und erst, wenn man bedenkt, was die von den Ahnen in den glückverheissenden, entscheidenden Epochen der Urzeit, aus Dankbarkeit gegen Gott, zum Schutze des heiligsten Gutes, auf sich genommenen Verpflichtungen für die späteren Geschlechter für bittere Folgen gehabt! Die über die Bewertung der Lebensgüter, ja des Lebens selbst hinausgehende Hochhaltung des Gottesbegriffes hat wohl den Stamm auch nach dem Verluste aller politischen Macht erhalten, dass er ohne diese Eigenheit schon längst untergegangen wäre, ist sicher, aber welche Fülle von Entsagungen, Demütigungen und Quälereien hat das zähe Festhalten des religiösen Ideales nach sich gezogen und wie viele grosse, entsetzlich schreckliche Opfer, wie viele Millionen Märtyrer hat es uns im Laufe der Zeiten gekostet! Da ist der Glaube, dass unser Volk die in der Zukunft sicher liegende Zeit der Erleuchtung und des Gottesfriedens auf Erden, zu denen die religiöse, kulturelle und sittliche Entwickelung, wenn auch nach sehr vielen und anhaltenden Irrungen und Hemmnissen, schliesslich das Menschengeschlecht führen muss, denn doch erlebt, umsomehr begründet. Die Macht dieser Idee des Judentums, die Auffassung, dass wir wegen einer seit der Urzeit gehegten Wahrheit, der die Zukunft gehört, dulden, ist wahrlich nicht geeignet, uns seelisch niederzudrücken, kann unmöglich auf unseren Anlagen schwer lasten, sondert uns gewiss nicht aus der leidenden, strebenden, schaffenden Menschheit, hat vielmehr die Eigenschaft, ihr unser Wohlwollen zuzuwenden, sie ist ihrer ganzen Natur darnach, dass sie nur zum Freunde, nicht aber zum Feinde irgend eines anderen neutralen Menschen machen könnte und kann uns für nichts, was die Bezeichnung Kultur verdient, zu einer Gefahr machen.

Die fixen Ideen, in welchen Herr Chamberlain das jüdische Volk hoffnungslos erstarrt wissen will, sind allerdings vorhanden, aber ganz in unmittelbarer Nähe der zu babylonisch-schwindligen Höhen emporhebenden eigenen Einbildung des Mannes selbst. Es gibt eben auch sehr talentierte Leute, denen der sittliche Ernst, der nötig ist, um Witz und Wahrheit, zumal wo es eigene Einfälle gilt, von einander zu unterscheiden, ganz abgeht, solchen ist, je nach Bedarf, die Wissenschaft Komödie und die Komödie Wissenschaft. Die Hochbegabten von dieser Sorte sind zu allen Zeiten und an allen Orten, wo der Judenhass

[4]) Nach Jesaia 42, 5.

modern ist, mit Vorliebe seine Anwälte; da ist es nur natürlich, dass ihnen ihr Uebelwollen das tiefste Misstrauen gegen die Juden einflösst. Hohe, geistige Begabung, die durch keinen derartigen moralischen Defekt beeinträchtigt war, hat sich, wie durch unzählige Tatsachen bekannt ist, mit vollem Vertrauen zu unseren Volksangehörigen sehr wohl vertragen.

Der böswillige Mensch hat sogar die Stirne, sich auf den sicheren Instinkt des Volkes zu berufen, diesem soll das jüdische Volk in allen Zeiten und an allen Orten Abscheu eingeflösst haben. Es ist ja wahr, dass überall, wo es Verleumdern und Hetzern gelungen, Geiz, Neid, Missgunst, Rachgier, Habsucht, Raublust und grausame Roheit, kurz das Allerniedrigste und Gemeinste, in dem sittlich verwahrlosten, denkfaulen Teile der Massen gründlich aufzurütteln, die Treffsicherheit des Volksinstinktes bezüglich nichts zu wünschen übrig lässt, die Juden flössen dann sicher den abscheulichsten Charakteren den grössten Abscheu ein. Herrn Chamberlain muss es gegönnt sein, dem sicheren Instinkte des Volkes zu vertrauen; man hat ihm ja auch in den Zeiten der Hexenprozesse, wo ihm gebrechliche, krankhaft aussehende und mit Warzen oder eigentümlichen Muttermalen behaftete Frauenspersonen den Abscheu eingeflösst, der es zweifellos gemacht, dass sie mit dem Teufel gebuhlt, das grösste Vertrauen entgegengebracht und sogar die herrlichsten Epochen des Flagellantentums und der Tanzwut bezeugen, dass er das Richtige trifft; woher wäre sonst der Abscheu gekommen, den ihm die damals modernen Schnabelschuhe eingeflösst haben?

Was soll man von einem hochgebildeten Manne, der solche fixe Ideen hat, sagen!? Man muss ihm glauben, dass er wirklich der Ansicht ist, dass uns das zwischen einer weiten Vergangenheit und fernen Zukunft liegende Leiden im höchsten Masse hochmütig macht. Wahr ist nur, dass Israel trotz der ihm widerfahrenen schrecklichen Misshandlungen nicht das Selbstbewusstsein verloren hat, wie es bei den mit ähnlichen Liebenswürdigkeiten bedachten Zigeunern in Europa und den Parias in Indien der Fall ist. Wir haben noch nie und nirgends uns selbst, sondern unsere Verächter für minderwertig gehalten und die Logik der Tatsachen in der Geschichte gibt uns recht und wird uns diesbezüglich immer recht geben.

Die auf die religiösen Bestrebungen der Patriarchen zurückgeführte Auserwählung Israels[5]), welche ihm unter nicht leichten Bedingungen eine priesterliche Stellung unter den Nationen einzuräumen bezweckt[6]), ist so enge mit dessen Erlösung vom Sklavenjoche Egyptens verbunden, hat so lebhaft an die bittere Knechtschaft, der das Volk in seiner Jugendzeit verfallen war, er-

---

[5]) Deuteronomium 4, 37.
[6]) Exodus 19, 6.

innert, erheischt eine so grosse Wertschätzung der Menschenwesen und verpflichtet so strenge zu einer tief ethischen Lebensheiligung, dass sie vernünftigerweise nicht als eine Zurücksetzung der anderen Völker aufgefasst werden kann und niemand, der sie recht begreift, darob hochmütig zu werden vermag. Wie sagt doch der Prophet Amos: „Nur euch habe ich ausersehen von allen Geschlechtern der Erde; darum will ich an euch ahnden all euere Laster (Amos 3, 2), und was ist Gott missliebiger als Hochmut?! es ist ja, wie der Weise sagt (Sprüche 16, 5), jede Art desselben vor dem Ewigen ein Greuel. Will indes ein überhitzter Grundleger der Auserwählung irgend einen Wahn unterlegen, möge er jeden beliebigen wählen und uns, wenn ihm die Phrase gefällt, eines tollen Hochmuts zeihen, aber von einer Menschenklasse, welche Millionen umfasst, die für ihre Mitmenschen anderen Stammes und verschiedenen Glaubens von Wohlwollen erfüllt sind, sich ihres Gedeihens freuen, ihre Leiden mitempfinden, ob ihres Unglücks zu Tränen gerührt werden und wo nur möglich hilfbereit sind, zu behaupten, dass sie eines jeden anderen Menschen offener oder versteckter Feind ist, geht denn doch über alles, was die Schamröte ins Gesicht treibt!

Mitteilungen der „Oesterreichisch-Israelitischen Union".

Aus dem Vorstande der „Union".

Herr Dr. Heinrich Schreiber hat als Vizepräsident der „Union" seine Demission gegeben und ist aus dem Vorstande ausgetreten. An seine Stelle wurde Herr Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Jakob Ornstein in den Vorstand kooptiert.

Dr. Sigmund Zins.

Am 22. d. M. starb nach längerem Leiden Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Sigmund Zins, einer der Gründer der „Oesterreichisch-Israelitischen Union" und langjähriges Vorstandsmitglied unseres Vereines.

Der Dahingeschiedene hat schon vor zwanzig Jahren mit klugem politischen Vorausblick die Notwendigkeit erkannt, die Juden zur Selbstverteidigung ihrer staatsbürgerlichen Rechte aufzurufen und sie unabhängig von den politischen Parteien zu machen. Mit regem Eifer und unermüdlicher Pflichttreue hat er in unserem Vorstande für diese seine Ideen gewirkt und auch dem Rechtsschutzbureau in selbstlosester Weise seine bedeutenden juristischen

Kenntnisse zur Verfügung gestellt. Wir betrauern in ihm einen treuen Kampfgenossen, dessen Andenken wir stets hochhalten werden.

Bei dem am 24. d. M. stattgefundenen Leichenbegängnisse, an welchem Vertreter aller Gesellschaftsklassen, des Kultusvorstandes, der Advokatenkammer, des Vorstandes der „Union“ usw., teilnahmen, widmete Rabbiner Dr. Gelbhaus dem Verstorbenen einen tief empfundenen Nachruf, in welchem er insbesondere die Verdienste Dr. Zins um die „Oesterreichisch-Israelitische Union“, diesen grossen und mächtigen Schutzverein der österreichischen Juden, hervorhob. Im Namen der „Union“ widmete Sekretär Siegfried Fleischer dem Dahingegangenen den letzten Abschiedsgruss.

Zentralstelle zur Wahrung jüdischer Interessen bei den Reichsratswahlen.

Der Vorstand und Beirat der „Union“ hat sich unter Zuziehung einer Anzahl hervorragender Glaubensgenossen als Zentralstelle zur Wahrung der jüdischen Interessen bei den Reichsratswahlen konstituiert.

Aus unserem Rechtsschutz- und Abwehr-Bureau.

Die Phantasien einer Hysterischen.

Im Septemberheft des Vorjahres berichteten wir über die Beschuldigung einer hysterischen Dienstmagd Namens Marie Kosina in Chotzen gegen den bei ihrem Dienstgeber Gottlieb zu Besuch weilenden Jakob Loderer, dass ihr derselbe des Nachts Blut abgezapft habe. Wir haben damals veranlasst, dass das strafgerichtliche Verfahren gegen Marie Kosina, sowie gegen deren Vater und Schwester als Verbreiter des verleumderischen Gerüchtes eingeleitet werde, und erhalten nun über den Verlauf der Angelegenheit folgenden Bericht: Die Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren gegen Marie Kosina eingestellt. Massgebend hiefür war zweifellos die ärztlich konstatierte Tatsache, dass Marie Kosina des Gebrauches der Vernunft gänzlich beraubt, das heisst sinnesverrückt ist. Mittlerweile ist bei Marie Kosina der religiöse Wahnsinn ausgebrochen. Sie geht in der Stadt umher, ladet die Leute zu ihrer Hochzeit ein, erzählt, sie werde heiraten, und zeigt das in der Hand gehaltene Kruzifix als ihren Bräutigam vor. In der Kirche benimmt sie sich so exzessiv, dass der Geistliche sich während des Gottesdienstes zu ihr hinunter verfügen und sie beruhigen musste.

Die Anklage wurde somit bloss gegen den Vater und die Schwester der Marie Kosina erhoben. Die ursprünglich auf den 30. November anberaumte Verhandlung musste erstrekt werden, weil der Chotzener Bahnarzt Dr. Tomek dem Gerichte ein Zeugnis vorlegte, wonach Kosina krank sei, obgleich derselbe in voller Gesundheit in der Stadt herumging. Die Hauptverhandlung vor dem k. k. Bezirksgerichte Hohenmauth fand somit am 29. Dezember v. J. statt. Sie endete damit, dass Kosina der in § 308 St. G. normierten Uebertretung (Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte) schuldig erkannt und zur Strafe des Arrests in der Dauer von fünf Jahren verurteilt, hingegen die Schwester der Marie Kosina mangels an Beweisen freigesprochen wurde. Gegen dieses Urteil hat der Verteidiger Kosinas, Dr. Brož, die Berufung an das Kreisgericht Chrudim angemeldet.

Giltigkeitserklärung einer Ehe trotz verschiedener Konfession der Ehegatten.

Schon einmal im vorigen Jahre hat der Oberste Gerichtshof eine im Auslande zwischen einem Juden und einer Christin eingegangene Ehe — im Gegensatze zu den ersten beiden Instanzen — unter der Voraussetzung für giltig erklärt, dass die Ehe nicht in der Absicht geschlossen wurde, das österreichische Gesetz zu umgehen. Das Oberlandesgericht fand in der von dem Obersten Gerichtshofe angeordneten neuen Verhandlung, dass wirklich in dem Falle, der ihm zur Entscheidung vorlag, eine solche Absicht nicht obgewaltet habe, und erklärte die Ehe für giltig. Der Vorsitzende, Oberlandesgerichtsrat Kreyczi, wendete sich damals nach der Verkündigung des Spruches zu dem Ehepaare mit den Worten: „Es ist erreicht. Ich gratuliere." Der Oberste Gerichtshof hat nun abermals, unter Aufhebung eines von den beiden ersten Instanzen übereinstimmend gefällten Urteils, eine unter den früher erwähnten Umständen eingegangene Ehe als giltig erklärt, diesmal jedoch hierüber sogleich endgiltig entschieden. Der Fall war folgender:

Oskar E., ein Wiener, jetzt 25 Jahre alt, katholisch, unterhielt mit der damals 21jährigen, mosaischen Rosalia B. ein Liebesverhältnis, dem ein Kind entspross. Zu dieser Zeit wurde er von seinem in Argentinien wohnhaften Bruder aufgefordert, zu ihm zu kommen, um sich an einem geschäftlichen Unternehmen zu beteiligen. Er folgte der Einladung und nahm die Geliebte nebst dem Kinde mit. Um beiden einen Geschäftsanteil zu sichern, liess er sich dort durch die Zivilbehörde mit ihr trauen. Aus dieser Ehe ging noch ein Töchterchen hervor. Das Geschäftsunternehmen scheiterte, und das Paar kehrte deshalb mit beiden Kindern wieder

nach Wien zurück. Hier schritt E. um Legitimierung des erstgeborenen Kindes und zugleich um Eintragung des zweitgeborenen ehelichen Sprösslings ein. Das magistratische Bezirksamt trat das Ansuchen dem Zivillandesgerichte ab, damit es zuvor die Giltigkeit der in Buenos-Aires geschlossenen Ehe prüfe. Das Urteil lautete, die Ehe sei vermöge des Hindernisses der Religionsverschiedenheit ungiltig; im gleichen Sinne entschied das Oberlandesgericht. Beide Instanzen sprachen aus, das bezeichnete Ehehindernis sei eine Norm öffentlich-rechtlicher Natur, ein zwingendes Verbotsgesetz, das alle österreichischen Staatsbürger ohne Rücksicht auf andere Gesetzstellen obligiert, die Eheschliessung zwischen Christen und Nichtchristen erscheine nach diesem Paragraphen (64) unbedingt verboten. Das Oberlandesgericht fügte seiner Begründung noch hinzu, aus der Rückkehr nach Oesterreich und dem Ansuchen der Legitimierung der Kinder sei zu schliessen, dass beide Teile trotz ihrer Bestreitung doch zum Zwecke der Eheschliessung ins Ausland reisten.

Gegen diese gleichartigen Entscheidungen brachte Doktor Ehlers als Ehebandsverteidiger die Revision ein, in der er geltend machte, der § 64 A. B. G. B. sei unrichtig beurteilt worden, nur die Schliessung, nicht aber der Bestand solcher Ehen sei in Oesterreich verboten, auch sei es aktenwidrig, dass das Paar zum Zwecke der Eheschliessung nach Argentinien reiste.

Das an Dr. Ehlers und an die beiden Gatten gelangte Urteil des Obersten Gerichtshofes besagt: Der Revision wird stattgegeben und zu Recht erkannt: Die am 26. August 1904 vor dem Standesamte in Buenos-Aires geschlossene Ehe wird für giltig erklärt. Die Gründe lauten:

Gegenüber der Anschauung der beiden Instanzen über die Norm des § 64 A. B. G. B. ist auf § 136 hinzuweisen, wonach durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion die Ehe nicht aufgelöst wird; ferner darauf, dass auch eine in Oesterreich geschlossene Notzivilehe zwischen Gatten verschiedener Konfessionen dadurch nicht ungiltig wird, dass die konfessionslos gewordene Person zur früheren Religion zurückkehrt. Es ist daher in Oesterreich nicht verboten, dass Ehen zwischen Christen und Nichtchristen bestehen, sondern nur, dass solche Ehen hierlands eingegangen werden. Das Ehehindernis des § 64 entspringt nur der katholischen Auffassung der Ehe als eines Sakraments, das von einem Nichtchristen nicht empfangen werden kann; es ist auch nicht öffentlich-rechtlicher Natur, denn das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch regelt Privatrechte. Demzufolge kann vorliegend nur die Anwendbarkeit des § 4 A. B. G. B. in Frage kommen, nach welchem es erforderlich ist, dass die Ehe im Auslande geschlossen wurde, damit sie „im Inlande rechtliche Folgen hervorbringen solle". Schon die rein grammatikalische Auslegung kann nur dazu führen, dass hierin der Hinweis auf

die **Absicht** der Eheschliessenden gelegen ist, dass nämlich das Gesetz die **Umgehung** verbieten will, wenn im Auslande Geschäfte abgeschlossen werden, um dann im Inlande hieraus dennoch Rechte abzuleiten. Nach den aktenmässigen Feststellungen sind die Ehegatten **nicht** zur Eheschliessung ausgewandert, **nicht** zur Umgehung des Gesetzes, **nicht** um für sich hieraus Rechte abzuleiten. Unrichtig ist daher die Schlussfolgerung der zweiten Instanz, aus der nachträglichen Rückkehr und nachträglich versuchten Legitimierung der Kinder die obige Absicht dennoch anzunehmen. Die Untergerichte haben demnach die Sache unrichtig beurteilt und es war daher auf **Giltigkeit** der Ehe zu erkennen.

Durch diese endgiltige Entscheidung des Obersten Gerichtshofes muss die erstgeborene Tochter **Friederike** wegen **nachgefolgter** Ehe, die jüngere Tochter **Hilda** wegen der Giltigkeit der Ehe als **ehelich** anerkannt werden.

Russische Passvorschriften für ausländische Handlungsreisende jüdischer Konfession.

Eine Firma des Oppelner Bezirkes beklagte sich bei der Handelskammer zu Oppeln über die russischen Passvorschriften für deutsche Handlungsreisende jüdischer Konfession. Die Handelskammer zu Oppeln erteilte der Firma am 19. Jänner 1907 nachstehende Antwort:

„Die weitverbreitete Annahme, dass durch den neuen deutsch-russischen Handelsvertrag, ebenso wie die frühere Verschiedenheit in der Giltigkeit des Visums, auch alle übrigen Sonderbestimmungen für Reisende jüdischen Glaubens beseitigt worden seien, ist leider nicht zutreffend.

Durch die Zusatzbestimmung zu Art. 12 des neuen deutsch-russischen Handelsvertrages wird lediglich bestimmt, dass die Giltigkeitsdauer des Passvisums auch für deutsche Handlungsreisende mosaischer Religion sich wie für Reisende christlicher Religion auf sechs Monate erstreckt, und ferner, dass hinsichtlich der Erteilung der Gewerbescheine und des Betrages der Gebühren hiefür ein Unterschied zwischen den Personen der christlichen Religion und denjenigen der mosaischen Religion nicht gemacht werde. Eine Aenderung der im inneren Russland geltenden Ausnahmebestimmungen für russische Staatsangehörige mosaischen Glaubens hat durch den neuen Handelsvertrag nicht stattgefunden, wie das auch aus Art. 1, Abs. 2 des deutsch-russischen Handelsvertrages hervorgeht. Art. 1, Abs. 1 des neuen deutsch-russischen Handelsvertrages besagt zwar, „dass die Angehörigen eines der beiden vertragschliessenden Teile, welche sich in dem Gebiete des

anderen Teiles niedergelassen haben oder sich dort vorübergehend aufhalten, dort im Handels- und Gewerbebetriebe die nämlichen Rechte geniessen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden sollen als die Inländer. Sie sollen in dem Gebiete des anderen Teiles in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen und Befreiungen haben, wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes."

Im Abs. 2 des Art. 1 wird dagegen ausdrücklich Folgendes bestimmt: „Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, dass durch die vorstehenden Bestimmungen die besonderen Gesetze, Erlässe und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe und der Polizei nicht berührt werden, welche in jedem der beiden vertragschliessenden Länder gelten oder gelten werden und auf alle Ausländer Anwendung finden." Die Rechtslage ist hiernach die, dass in Russland weilende Ausländer sich denselben Bestimmungen unterwerfen müssen, die für Inländer gelten. Da nun in Russland für russische Staatsangehörige mosaischer Religion Ausnahmebestimmungen bestehen, müssen auch Angehörige fremder Staaten, soweit sie der mosaischen Religion angehören, während ihrer Reisen in Russland sich diesen Bestimmungen unterziehen.

Unter diesen Umständen glauben wir, dass die Bestrebungen, eine Aenderung dieser Verhältnisse zu erreichen, gegenwärtig irgend welchen Erfolg kaum haben dürften, da nicht anzunehmen ist, dass Russland Ausländer günstiger behandeln wird, wie eigene Staatsangehörige Die Behauptung, dass die deutschen Behörden bei der Ausstellung der Pässe die Angehörigen mosaischer Religion als Juden bezeichnen, ist unseres Wissens nicht zutreffend. Soweit uns bekannt, enthalten die deutschen Passformulare keine Angaben über die Religionsangehörigkeit. Diese Angaben werden vielmehr wie aus uns vorliegenden Schriftstücken hervorgeht, von den russischen Konsulaten gefordert, da die Erteilung des Passvisums bei Juden von der Beibringung verschiedener Sonderbescheinigungen abhängig gemacht wird.

Die Behauptung, dass die einschränkenden Bestimmungen, denen sich deutsche Handlungsreisende jüdischen Glaubens in Russland unterwerfen müssen, für Reisende englischer und amerikanischer Nation nicht Anwendung finden, ist uns schon mehrfach begegnet, jedoch sind uns tatsächlich Beweise hierfür bis jetzt nicht beigebracht worden. Solange es aber nicht möglich ist, nachzuweisen, dass deutsche Handlungsreisende jüdischer Religion tatsächlich ungünstiger behandelt werden, wie Angehörige jüdischen Glaubens anderer Staaten, wird sich die deutsche Staatsregierung kaum bewegen lassen, bei der russischen Regierung irgend welche Schritte zu unternehmen.

Sollte Ihnen aber zuverlässiges Material nach dieser Richtung hin zur Verfügung stehen, so bitten wir um Einsendung desselben und behalten wir uns alsdann vor, der Sache näher zu treten.

Ebenso sind wir gerne bereit, Ihre Beschwerden wegen der von Ihnen erwähnten Misstände bei der Erlangung des Ausgangsstempels weiterzugeben. Wir müssen Sie jedoch ersuchen, die Misstände in den einzelnen Fällen näher darzulegen und uns auch anzugeben, welche russischen Behörden an den bezeichneten Misständen die Schuld tragen."

Korrespondenzen.

Wien. (Todesfälle.) Vor einigen Tagen starb hier der Reichsratsabgeordnete Dr. Josef Kopp, ein hervorragender Jurist, der sich vor allem durch seine Tätigkeit in dem Prozesse gegen den Prager Professor Rohling einen Namen erworben hatte. Rohling hatte anlässlich des berühmten Tisza-Eszlarer Prozesses sich dem dortigen Gericht zur eidlichen Bekräftigung der Behauptung des „jüdischen Ritualmordes" erboten. Darauf erhob der damalige Rabbiner in Floridsdorf Dr. Josef Bloch gegen Rohling öffentlich den Vorwurf des versuchten Meineids, so dass letzterer genötigt war, Klage wegen Beleidigung zu führen. In diesem Prozesse (1883) führte Dr. Kopp die Vertretung des Dr. Bloch, und er trat während der Verhandlungen, zu denen die Professoren Nöldecke in Strassburg und Wünsche in Dresden als Sachverständige geladen wurden, einen umfassenden Wahrheitsbeweis an mit dem Erfolg, dass Rohling seine Klage zurückzog. Die Ergebnisse der Verhandlungen veröffentlichte Kopp in dem Buch „Zur Judenfrage nach den Akten des Prozesses Rohling-Bloch, Leipzig, 1886". — Noch in einem zweiten Prozesse, der das Ritualmordmärchen zum Gegenstand hatte, fungierte Kopp als Vertreter der jüdischen Partei. Am 11. Mai 1893 publizierte der Pfarrer Dr. Josef Deckert im Wiener „Vaterland" das Schreiben eines gewissen Paulus Meyer, welcher mit einer Empfehlung des Prof. Dr. August Rohling aus Prag nach Wien zu Pfarrer Deckert kam und ihm den Vorgang eines Ritualmordes, der sich im Jahre 1875 in Ostrowo Gouvernement Lublin (Russisch-Polen), zugetragen haben soll und bei welchem er, Paulus Meyer, angeblich persönlich anwesend war, mit allen Einzelheiten berichtete. Er nannte alle Teilnehmer mit Namen, den Rabbiner, die Vorsteher und andere Gemeindefunktionäre, welche bei der Tathandlung intervenierten, und Paulus Meyer erklärte die Mitteilung für geboten, „damit nicht noch mehr Christenkinder (solchen) in wahnsinnig-religiösen Fanatismus verharrenden jüdischen Meuchelmördern zum Opfer fallen." Es gelang Dr. Bloch, noch vor Ablauf der Verjährungsfrist, die namhaft gemachten Personen ausfindig zu machen und von denselben legalisierte Vollmachten zu erhalten, um gegen den Urheber und Teilnehmer der Verleumdung die Klage zu überreichen. Die Vertretung der russischen Juden übernahm wiederum Dr. Josef Kopp. Am 16. September 1893 fand die Schlussverhandlung dieses Prozesses vor dem Wiener Schwurgerichtshofe statt. Die Geschworenen bejahten einstimmig die Hauptfragen. Paulus Meyer wurde zu einer viermonatlichen Arreststrafe, Pfarrer Deckert zu einer Geldstrafe von 100 fl. verurteilt. Noch vor wenigen Jahren, in einem gelegentlichen Gespräch, sagte Dr. Kopp, er zähle seine Mitwirkung bei dem Prozess gegen Rohling und seine Intervention vor dem Schwurgericht in dem Prozesse gegen Pfarrer Deckert und Genossen „zu den interessantesten und wertvollsten Erinnerungen seines Lebens". Das Judentum wird dem edlen Manne stets ein dankbares Andenken bewahren. — Am 14. d. M. starb der Reichsratsabgeordnete Dr. Arnold Rapoport Edler v. Porada, der mehr als zwei Dezennien im Verbande des Polenklubs dem Parlamente angehört hatte, für die Hebung der materiellen Lage und des Kultusniveaus der galizischen Juden sehr eifrig wirkte und auch dem Rechtsschutzbureau der „Oesterreichisch-Israelitischen Union" wiederholt die wertvollsten Dienste leistete.

Wien. (Jubiläum.) Vor Kurzem feierte in aller Stille der Wiener k. u. k. Hof-Steinmetzmeister Eduard Hauser das Jubiläum des 125jährigen Bestandes des Steinmetz-Geschäftes in der Familie Hauser. Was in dieser langen Zeit an verdienstlicher Arbeit geleistet wurde, kommt in dem Renommee dieser Firma zum Ausdruck, die in ihrer Branche gewiss die bedeutendste ist. Viele der grössten Denkmäler auf den Friedhöfen stammen von der Firma Hauser, so Gutmann, Königswarter, Wiener, Thorsch, Benedikt, Kranz, Bondy, Spitzer etc. etc. Am Jubiläumstage fehlte es nicht an ehrenden Beweisen für Herrn Eduard Hauser, wie auch für seinen Sohn Herrn Ingenieur Robert Hauser, der seinem Vater mit seinem Wissen und Können zur Seite steht.

Prag. („Afike Jehuda".) Es gereicht uns zur ganz besonderen Freude, feststellen zu können, dass dieser Verein unter der Aegide seines Präsidenten des Herrn Rabbiners Dr. Aladar Deutsch eine auffallend lebhafte Tätigkeit entwickelt und mit den von ihm veranstalteten Vorträgen ganz bedeutende Erfolge erzielt. Besonderem Interesse begegnete der letzte Vortrag eines heimischen Gelehrten, des Herrn Rabbiners Prof. Dr. N. Grün. Der Vortragende hat in überaus anziehender, hie und da durch kernige und doch fein pointierte, ironische Bemerkungen gewürzter Weise eine Auslese ebenso interessanter, wie lehrreicher Reminiszenzen an die alte Prager Ghettogemeinde geboten. Die Erörterung der Bedeutung des damaligen Oberrabbiners Oppenheimer und seiner weltberühmten Bibliothek, welche ihr literarisches Denkmal in dem grossen Werke des jüngst verstorbenen Berliner Gelehrten Steinschneider gefunden hat, gab der versammelten Zuhörerschaft Veranlassung, den Manen dieses grossen Gelehrten unserer Zeit eine spontane Ehrung durch Erheben von den Sitzen darzubringen. Wir wollen hoffen, dass der Verein „Afike Jehuda" auch weiterhin seinen Zwecken mit gleichem Eifer nachkommen wird, wozu ihm die bisherigen Erfolge seiner Veranstaltungen reichlich Ansporn zu geben geeignet sind. M.

Prag. (Aus unserer Kultusgemeinde.) Die Verhandlungen der löblichen Repräsentanz unserer Kultusgemeinde erfreuen sich einer allgemeinen Nichtbeachtung seitens der Herren „Angehörigen". Das ist freilich nicht sehr zu verwundern. Bietet es doch schon eine gewisse Schwierigkeit, sich die Kenntnis davon zu schaffen, dass überhaupt eine Sitzung der Repräsentanz stattfindet. Nach dem Statut besteht für das Präsidium der Repräsentanz keine Verpflichtung, öffentlich bekanntzugeben, wann sie ihre Sitzungen abhält. Trotzdem wird jede Sitzung durch Anschlag einer Kundmachung an das Tor des Rathauses verlautbart. Es mag dies wohl auf Grund irgend einer althergebrachten Uebung oder eines automatisch sich wiederholenden Beschlusses der Repräsentanz geschehen. Von den zirka 3400 Steuerträgern der israelitischen Kultusgemeinde Prag werden wohl nur wenige von dieser Einrichtung Kenntnis haben, ebenso wie die wenigsten wissen dürften, dass die Sitzungen der Repräsentanz „in der Regel" öffentlich sind und dass der Zutritt zu denselben „nach Massgabe des vorhandenen Raumes" den „männlichen erwachsenen Angehörigen" gestattet ist. Der Anschlag an den Toren des Rathauses ist eben nicht mehr zeitgemäss und für den Zweck einer Verlautbarung nicht mehr geeignet, denn es dürfte wohl heutzutage nur sehr wenige „Angehörige" geben, welche regelmässig in die Gegend des jüdischen Rathauses kommen. Es würde uns sehr freuen, wenn dieser Hinweis Veranlassung geben würde, dass die löbliche Repräsentanz einen geeigneteren Modus für die Verlautbarung ihrer Sitzungen und der Verhandlungsgegenstände wählen würde. Dann würde gewiss das Interesse der Steuerzahler ein regeres werden, was wiederum für die Herren Mitglieder der Repräsentanz sicher nur vom Vorteil wäre. Denn, welche Befriedigung kann es diesen Herren bieten, wenn sie im Schweisse ihres Angesichtes über das Wohl und Wehe ihrer Gemeinde beraten und beschliessen und wenn von dieser, ihrer überaus anerkennenswerten Arbeit und nicht zu unterschätzenden Leistung keine Menschenseele was erfährt. Und doch gewinnt der aufmerksame Zuhörer bei den Verhandlungen der

Repräsentanz den Eindruck, dass die Juden in Prag mit ihrer Repräsentanz nicht gerade schlecht gestellt sind, wenn auch die Wahl dieser Körperschaft auf Grund eines arg rückständigen Statutes erfolgt. Es wird gewissenhaft beraten und gründlich gearbeitet. Vielfach bewegt man sich zwar gar zu sehr, in den tief ausgefahrenen Geleisen ziemlich veralteter Ansichten. Das ist jedoch nicht zu verwundern, wenn man bedenkt, dass die meisten der Herren schon Jahrzehnte hindurch ihren Platz einnehmen und die Majorität sich aus ziemlich alten Herren rekrutiert. Die wenigen jüngeren Herren befinden sich auch tatsächlich hie und da in der Opposition, richten aber in den meisten Fällen gegen die feste Phalanx der Alten nichts aus. Von besonderem Interesse waren heuer die Budgetverhandlungen. Das Resultat wird jeder Steuerträger aus seinem Steuerzettel erfahren. Es tritt nämlich im Jahre 1907 eine 15perzentige Steuererhöhung in Kraft. Der Grund hiefür liegt darin, dass die Gemeinde eine Anleihe von K 400.000 aufnehmen und verzinsen muss. Dieser Betrag wird benötigt für den Umbau und die Erweiterung des Rathauses und einen Bau, welchen die Gemeinde in der Joachimsgasse aufzuführen hat. Diese beiden Bauten werden an K 250.000 kosten. Nebstdem wird die Gemeinde den neuen Tempel in der Jerusalemsgasse für K 150.000 übernehmen, nachdem der Vorstand dieses Tempels so trefflich zu wirtschaften verstand, dass er mit etwa dem gleich hohen Betrage passiv geworden ist. Wie dieses kleine Beispiel zeigt, ist die allgemein verbreitete Ansicht nicht richtig, dass die Repräsentanz der Prager Kultusgemeinde nichts anderes zu tun hat, als Stiftungen zu verwalten. Ihre Verhandlungen (welche zumeist am Sonntag von 11—1 Uhr stattfinden) bieten vielmehr gar manches interessante Moment und sind wohl wert, das volle Interesse der Steuerträger in Anspruch zu nehmen, was unsere weiteren Berichte wohl beweisen werden.

Berlin. (Die deutschen Reichstagswahlen) haben den antisemitischen Gruppen einen kleinen Zuwachs gebracht. Die Zahl der antisemitischen Abgeordneten ist von 14 auf 17 gestiegen. In den Hauptwahlen sind 6 Antisemiten gewählt worden, und zwar die Reformer Zimmermann, Gräfe, Bruhn, der Deutschsoziale Liebermann von Sonnenberg und die Christlich-Sozialen Stöcker und Burckhardt. — Die Stichwahlen sind für die Antisemiten günstig ausgefallen, da 11 Mandate ihnen zufielen. Wiedergewählt wurden die Deutschsozialen Lattmann, Herzog, Raab, Schack, neugewählt Gräf in Weimar-Apolda, Köhler in Giessen und Dr. Böhme in Marburg. Die beiden letztgenannten Kreise waren schon in früheren Legislaturperioden in den Händen der Antisemiten. Die Reformer behaupteten Hersfeld-Rotenburg (Werner) und eroberten zwei Wahlkreise, die sie schon früher besessen hatten, nämlich Alsfeld-Lauterbach (Bindewald) und Meissen-Grossenhain (Gäbel). Auch der Stöckerpartei ist es gelungen, noch einen der Ihrigen durchzubringen, den Arbeitersekretär Behrens, der dem Nationalliberalen Krämer den Wahlkreis Wetzlar-Altenkirchen entriss. Im neuen Reichstage werden somit 8 Deutschsoziale, 6 Reformer und 3 Stöckerianer Platz nehmen. Ohne die den Antisemiten zuteil gewordene Verstärkung irgendwie beschönigen zu wollen, müssen wir dabei beharren, dass zum Pessimismus kein Grund vorliegt. Wie die antisemitische Agitation in Berlin, Hannover, Baden und anderen Gegenden abgewirtschaftet hat, so wird es durch eine intensive planmässige Gegenbewegung möglich sein, sie aus ihren bisherigen Domänen, wie Kurhessen Grossherzogtum Hessen, Sachsen zu verdrängen. Freilich nur, wenn auch die politischen Parteien ihre Schuldigkeit tun. Das geschieht aber nicht, wenn Liberale, wie es dieses Mal der Fall war, den Antisemiten, also den schlimmsten Gegnern des obersten Prinzips dss Liberalismus und des Ver-

fassungsstaates: der Gleichberechtigung aller Bürger, den Weg in die Volksvertretung bahnen. (Genau wie bei uns in Oesterreich! — Anm. d. Red.) Im Uebrigen bedeuten die Wahlen infolge der eklatanten Niederlage der Sozialdemokraten, der Behauptung des Zentrums und der Einreihung der freisinnigen Parteien in die Regierungsmajorität nicht einen Sieg, sondern einen Niedergang des freiheitlichen Gedankens. In der Hauptsache richtet sich nun die Spekulation der Antisemiten auf die Stichwahlen. Vor der Hauptwahl operieren sie durch ihre skrupellose Agitation und die Volksschichten gegeneinander ausspielende Verhetzung so masslos, dass die bürgerlichen Parteien gezwungen sind, ihnen ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden
gegen die Sozialdemokraten an zweiter Stelle zu führen. Das hat den Zw ec es zu verhindern, dass der Sozialdemokrat in der Hauptwahl ganz ausgeschaltet wird und nachher in der Stichwahl den bürgerlichen Gegenkandidaten zum Siege verhilft. In anderen Wahlkreisen, wo diese Situation nicht zutrifft, tritt das Wort „national" in Aktion. Die Antisemiten nehmen für sich das Recht in Anspruch, die einzigen national zuverlässigen Kandidaten zu sein, während dem bürgerlichen, meist liberalen Gegenkandidaten, oft in persönlich verletzender Weise, die zuverlässige nationale Gesinnung abgesprochen wird. Das mussten in diesem Wahlkampf in Meiningen der freisinnige Volksparteiler Dr. Müller-Meiningen, in Eisenach der nationalliberale Kandidat Dr. Winter, in Weimar der freisinnige Schulinspektor Weiss über sich ergehen lassen. Haben dann die Antisemiten ihr Ziel erreicht und es durchgesetzt, in die Stichwahl zu kommen, ändert sich urplötzlich ihre Taktik. Der verhasste Gegner ist plötzlich der geschätzte Mitbewerber und mit gleissnerisch-schmeichelnden Worten wird an seine nationale Gesinnung appelliert, um eine Erklärung zugunsten der antisemitischen Kandidatur gegen den reichsfeindlichen Sozialdemokraten zu ergattern. So geht die Spekulation der antisemitischen Mandathändler, und die in Zwangslage befindliche Gegenpartei muss zusehen, wie der im Wahlkreis am geringsten vertretenen Partei der vielen Mühe Preis, das Mandat, anheimfällt. Wenn man von diesem Gesichtspunkte aus einige Stichwahlparolen der diesjährigen Wahlperiode betrachtet, wird man die Richtigkeit der obigen Behauptungen bestätigt finden. In Eisenach-Dermbach z. B. hat die Leitung der nationalliberalen Partei eine Stichwahlparole zugunsten des Antisemiten Schack ausgegeben. Dagegen haben die Freisinnigen, die bei der Hauptwahl mit den Nationalliberalen gemeinsam vorgingen, die Parole ausgegeben: Kein freisinniger Mann kann für den Antisemiten eintreten! In Weimar treten die Freisinnigen, in Eschwege-Schmalkalden und in Kassel die Freisinnigen und die Nationalliberalen in der Stichwahl für den Antisemiten ein.

München. (Sonntagsruhe in jüdischen Geschäften.) Die Rabbiner Bayerns hatten im Vorjahre an das Ministerium des Aeussern eine Eingabe gerichtet, worin sie das Ansuchen stellten, dass gestattet werde, dass jüdische Geschäftsleute, welche am Samstag ihre Geschäfte geschlossen halten, in den Städten, wo durch Ortsstatut die Beschäftigung von Handelsangestellten an Sonntagen beschränkt oder ganz untersagt ist, ihr Personal wenigstens einige Stunden des Sonntags beschäftigen. Das Ministerium des Aeussern hat nunmehr unterm 24. Jänner die Eingabe dahin verbeschieden, dass es im Hinblick auf § 105 b Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung nicht in der Lage sei,

eine allgemeine Anordnung in diesem Sinne zu treffen. Nach der Gewerbeordnung liege es in der Hand der Gemeindebehörden, die Einschränkung oder Untersagung der Beschäftigung an Sonntagen den Orts- bezw. konfessionellen Verhältnissen anzupassen. Das Ministerium erklärte sich bereit, den betreffenden Gemeindebehörden zu empfehlen, auf die von den Rabbinern geschilderten Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.
